

Vorprüfung gemäß § 7/§ 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Maßnahme:	Anlage eines Feuchtbiotops
Bauherr / Antragsteller:	Stiftung für Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalts, Steubenallee 2, 39104 Magdeburg2 – 53/2
Gemarkung:	Ziemendorf
Flur-Flurstück:	7-10
AZ:	Y7013501

Vorgelegte Unterlagen:

- Genehmigungsantrag nach § 68 WHG
- Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Grüne Band ist mit einer Gesamtlänge von 1390 km das längste nationale Biotopverbundsystem der Bundesrepublik Deutschland. In Sachsen-Anhalt erstreckt es sich über ca. 343 km an der Grenze zu Niedersachsen. Seit November 2019 ist das Grüne Band als Nationales Naturmonument im Land Sachsen-Anhalt gesetzlich verankert (NNM0001LSA). Die SUNK ist seit 2011 Flächeneigentümerin einer Vielzahl von Flurstücken im ehemaligen Grenzstreifen. Im Altmarkkreis Salzwedel befindet sich ein naturschutzfachliches Schwerpunktgebiet: hier ist das Grüne Band vor allem von ausgedehnten Kiefernforsten geprägt. Auf den Offenland-Flächen konnten u.a. Eidechsen, Otter und Nattern nachgewiesen werden. An im Gebiet bereits vorhandenen Teichen fliegen in den warmen Monaten unzählige Libellen umher. Mit der Anlage eines (temporären) Feuchtbiotops soll ein weiterer Trittstein im Grünen Band geschaffen werden, der dann sowohl von Insekten als auch Amphibien, Reptilien u.v.m. genutzt werden kann.

2. Rechtliche Einordnung des Vorhabens in das UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für dieses Neuvorhaben, das in Nr. 13.18.2. Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung, ist eine Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Prüfgegenstand der ersten Stufe ist das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/-kriterien. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des

Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

3. Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich auf dem Flurstück 10 der Flur 7 in der Gemarkung Ziemendorf im Altmarkkreis Salzwedel. In diesem Bereich befinden sich vorwiegend Kiefernwälder. Direkt neben dem geplanten Standort befindet sich in östlicher Richtung der zeitweise wasserführende Ziemendorfer Laufgraben (1.981/000) und weiterführend das Landschaftsschutzgebiet Arendsee. Südlich befindet sich die Ortslage Zießau, welche sich als Dorfgebiet darstellt. Nördlich und westlich angrenzend ist die Landesgrenze zu Niedersachsen und der Planken und Schletauer Post (niedersächsisches Landschaftsschutzgebiet).

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht:

Der Standort liegt im Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ (NNM0001LSA) und im Landschaftsschutzgebiet Arendsee (LSG0004SAW).

Schutzgebiete nach dem Wasserrecht:

Der Vorhabensstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellen- und Überschwemmungsgebieten sowie Risikogebieten nach § 73 Abs.1 WHG und damit nicht in einem Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG. Der Vorhabensstandort befindet sich über dem Grundwasserkörper NL10_1. Dieser Grundwasserkörper weist einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf. Damit liegt das Vorhaben auch nicht in einem Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.9. zum UVPG, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Gebiete hoher Bevölkerungsdichte:

Der Vorhabenstandort wird direkt von Waldflächen umgeben. Er liegt im Altmarkkreis Salzwedel, der von einer geringen Bevölkerungsdichte von nur 36 Einwohner pro Quadratkilometer geprägt ist (Stand 30.06.2021). Der nächstgelegene Ort ist Zießau mit 154 Einwohnern (Stand 31.12.2017) in einer Entfernung von 2800 m. Der nächste zentrale Ort ist die Stadt Arendsee als Grundzentrum mit ca. 2455 Einwohnern (Stand 31.12.2021) in ca. 5 km Entfernung. Folglich kann darauf abgestellt werden, dass sich das Vorhaben weder innerhalb noch in der Nähe eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte befindet.

Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzrecht:

Der Vorhabensstandort ist in amtlichen Listen und Karten nicht als Denkmal, Denkmalensemble, Bodendenkmal oder archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft. Die Berührung von Kulturdenkmälern durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4. Feststellung

Es ist festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/-kriterien vorliegen. Somit besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben. Weiterhin ist die Prüfung nach der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung entbehrlich.



Martin Demant
Sachbearbeiter
Umweltamt - SG Wasserwirtschaft 70.3.
Altmaarkkreis Salzwedel

01.02.2022